

Gemeindewahlbehörde: Marktgemeinde Zwentendorf/Donau
Verwaltungsbezirk: Tulln
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 4 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: ... Zwentendorf		
Wahllokal: Volksschule, Goetheplatz 2, Zwentendorf, Erdgeschoss, 1. Raum links ...		
Verbotszone: Ecke Kirche Rathausplatz, Ecke Hauptstraße 16 – Schulgasse 2, Ecke Trafik Haidinger - Gesundheitszentrum		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Dürnrohr, Pischelsdorf, Kleinschönbichl, Bärndorf ...		
Wahllokal: Volksschule, Goetheplatz 2, Zwentendorf, Erdgeschoss, 2. Raum links ...		
Verbotszone: Ecke Kirche Rathausplatz, Ecke Hauptstraße 16 – Schulgasse 2, Ecke Trafik Haidinger - Gesundheitszentrum ...		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Erpersdorf, Siedlung		
Wahllokal: Volksschule, Goetheplatz 2, Zwentendorf, Erdgeschoss, 2. Raum rechts ...		
Verbotzone: Ecke Kirche Rathausplatz, Ecke Hauptstraße 16 – Schulgasse 2, Ecke Trafik Haidinger - Gesundheitszentrum ...		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Kaindorf, Buttendorf, Oberbierbaum, Maria Ponsee, Preuwitz ...		
Wahllokal: „Zum Dorfgast“, Maria Ponsee 8, 3454 Maria Ponsee ...		
Verbotzone: Ecke Wohnheim Verein Balance-Maria Ponsee 7, Ecke Maria Ponsee 7 – Maria Ponsee 6 Ecke Werkstätte Verein Balance – Maria Ponsee 1 Maria Ponsee 11 - Kriegerdenkmal		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 15.00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	9.00 Uhr	13.00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Zwentendorf, am 11.10.2024

Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde



Angeschlagen am: 11.10.2024

Abgenommen am: 26.1.2025